

17.08.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...Oktober 2022...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Dezember 2023...die Examensklausuren schreiben werde.

Az.: 5K 107/17. NW

Verwaltungsgericht Neustadt an
der Weinstraße

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

der Eheleute Eleonore und Eugen Caspari,
Langhangstraße 3,
67433 Neustadt an der Weinstraße

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gummerlin & Gustav,
Rosenstraße 12a, 67433 Neustadt an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch
den Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 67433 Neustadt
an der Weinstraße

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße,
5. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter an Verwaltungs-
gericht Dr. Schneider, ^{die} Richterinnen an Verwaltungsgericht
Brenner, die Richterinnen Berger, die ehrenamtliche Richterinnen
Betriebswirkin Schröder und den ehrenamtlichen Richter

✓ Kaufmann Vogt aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13.04.2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung gem. §§ 124a III, 124 VwGO

Tatbestand

✓ Die Kläger werden sich gegen eine Nutzungserlaubnis hinsichtlich einer Zufahrt, die eines ihrer Grundstücke mit der Landestraße L77 in Neustadt an der Weinstraße verbindet.

Die Kläger sind Eheleute und Miteigentümer zweier aneinander grenzender Grundstücke (Flurstück-Nummern 3311 und 3312) in der Gemarkung Affersberg, Flur J, Neustadt an der Weinstraße, die ca. 100m östlich der

NAME:

festgesetzter Ortsdurchfahrtsgrenze liegen. Östlich der beiden Grundstücke mündet ein Fußweg, der die nördlich angrenzende Landesstraße L77 mit der südlich angrenzenden Langhagstraße verbindet. Das an die L77 grenzende Flurstück Nr. 3312 wird von den Ullajen landwirtschaftlich als Anbaufläche für Obst und Gemüse sowie als Abstell- und Parkfläche für Gerätschaften genutzt. Das südliche Flurstück Nr. 3311, das über die Langhagstraße erschlossen ist, dient als Wohngrundstück. Eine Befahrung des Flurstücks Nr. 3312 über das Grundstück mit der Flurnr. 3311 wäre aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur durch Errichtung einer sehr schmalen Zufahrt möglich.

Wird die Zufahrt
nicht vorhanden?

* an der Ortsdurch-
fahrtsgrenze

100 Meter westlich der Ullajen Grundstücke befindet sich eine befahrbare Straße, die die Langhagstraße und die L77 verbindet. Im Abstand von 400 Metern nach Westen befinden sich weitere mit Gebäuden besetzte Grundstücke, darunter auf der gegenüberliegenden Seite der L77 das Grundstück des Herrn Flick, welches über eine 4-6 Meter breite Zufahrt mit Hoforanlage verfügt.

* mit Schotterbelag

In Oktober 2008 errichteten die Ullajen eine 4-7 Meter breite Zufahrt* auf dem Flurstück Nr. 3312, die dieses vollständig durchquert und damit sowohl das Flurstück Nr. 3312, als auch das Flurstück Nr. 3311 mit der L77 verbindet. In Abstand von 8,80 Meter zur L77 wird die Zufahrt durch eine Hoforanlage abgeschlossen.

Im Januar 2009... wies der Landbesitzer Straße und Verkehr Speyer die Ullager auf das Erfordernis einer straßenrechtlichen Sondernutzungs Erlaubnis hin und forderte sie zur Herstellung rechtmäßiger Zustände auf. In Juni 2009 teilte auch die Behörde mit, dass die Zufahrt rechtswidrig sei und wiederholte diesen Vortrag Ende August 2013.

Mit Schreiben von 5.12.2015 kündigte die Behörde den beabsichtigten Erlass einer Nutzungsuntersagung an und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Bescheid vom 29.12.2015 untersagte die Behörde den Ullager, die Zufahrt mit Hoforanlage zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen (Ziffer 1) und forderte sie auf, durch geeignete bauliche Maßnahmen die tatsächliche Nichtnutzbarkeit sicherzustellen (Ziffer 2). Diese Verfügung war an beide Ullager adressiert. Per Postzustellungsbefehl wurde eine Auffertigung zugestellt.

Auf den Widerspruch der Ullager vom 07.01.2016 erging am 16.12.2016 ein abweisender Widerspruchsbefehl. Dieser war mit einer Rechtschleifabeladung versehen, die unter anderem folgenden Hinweis erhielt:

„Gegen den Bescheid [...] kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Widerspruchsbefehls Ullage [...] erhoben werden.“

Der Widerspruchsbefehl wurde für beide Ullager

per Einschreiben?

ausgefertigt und am 16.12.2016 zur Post gegeben.

Die Ullmer haben am 20.01.2017 Ullmer erhoben.
Sie sind der Ansicht, die Nutzungsverfügung vom
29.12.2015 sei nicht ordnungsgemäß behandelt gegeben
worden, da sie nur eine einzige Aufzeichnung erhalten
haben.

Die Beilage sei nicht zuständig gewesen, die Verfügung
zu erlassen, da das Landesstrafrecht bei ausschließ-
licher Betroffenheit strafrechtlicher Regelungen lediglich
die Strafbaubehörde zur Einschreibung ermächtigt
und nicht die Beilage.

Außerdem sei die Verfügung materiell rechtswidrig,
Die Einrichtung der Zufahrt bedürfe keiner Sondernutzungs-
erlaubnis, da sich die Ullmerischen Grundstücke
innerhalb der Ortsdurchfahrt befinden. Hierzu
sei eine Betrachtung der tatsächlichen Besäumung
maßgeblich.

Sprachen

Selbst in Falle einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis
sei die Zufahrt erlaubnisfähig, da durch sie die
Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des
Straßenverkehrs nur geringfügig erhöht seien. Zudem
sprechen berechnete wirtschaftliche Interessen für die
Erlässigkeit der Zufahrt, da die Ullmer auf eine
Zufahrt angewiesen seien und eine anderweitige Zufahrt
aufgrund des hohen baulichen Aufwandes unzumutbar sei.

Zudem habe die Beklagte offensichtlich willkürlich gehandelt, indem sie nur gegen die Ulläjer und nicht gegen deren Nachbarn Flich vorgehe, obwohl dessen Zufahrt und die Zufahrt der Ulläjer vergleichbar seien.

Schließlich dürfen die Ulläjer durch den langen Zeitablauf seit der Errichtung darauf vertrauen, die Zufahrt auch zukünftig nutzen zu dürfen.

Die Ulläjer beantragen,

die Nutzungsuntersagung der Beklagten von 29.12.2015 - Aktenzeichen: 00774/15 - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses der Stadt Newstadt an der Weinstraße vom 16.12.2016 - Aktenzeichen: SRA 0008/2016 - aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzulehnen.

Die Klage sei bereits unzulässig, da die Klagefrist abgelaufen gewesen sei. Zudem sei sie auch unbegründet.

Die Verfügung sei ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, dabei Ehegatten eine gemeinschaftliche Bekanntgabe üblich und zulässig sei. Jedenfalls sei Heilung eingetreten durch die tatsächliche Kontaktaufnahme.

Die Behauptung sei ferner zutreffend gewesen, da das Landesstraßenengesetz ein Vorgehen nach der Landesbauordnung nicht ausschließt, sondern eine zutreffende Ermächtigung enthält.

Eine Sondernutzungsgenehmigung sei erforderlich gewesen; in Übrigen sei die Anlage auch nicht erlaubnisfähig, da derartige Zufahrten nur ausnahmsweise zulässig seien. Hierfür müsse die Gefährdung der übrigen Straßenverkehrssteuern ausgeschlossen sein. Zudem sei die Klage nicht schutzwürdig, da kein Bedürfnis bestehe, das Grundstück Nr. 3311 von der L77 aus befahren zu können.

Die Zufahrt des Nachbarn Flich sei nicht vergleichbar. Auch könne die Kläger sich nicht auf ein Vertrauen berufen, da die Errichtung der Zufahrt mehrfach mocht worden sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Sie ist als Anfechtungsklage gem. § 42 I Abs. 1 VwGO statthaft

* als Verwaltungs-
akt ist.
§ 35 S. 1 VwVfG ✓

1. Die Nutzungsuntersagungsverfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2016 ist ⁺tauglicher Gegenstand einer Anfechtungsklage gem. § 79 I Nr. 1 VwGO.

2. Die Verfügung ist auch widwam. Insbesondere wurde sie bekanntgegeben gem. §§ 43 I 1, 41 II VwVfG iVm. §§ 3 I, 8 VwZG.

Eine widwam Bekanntgabe in Gestalt der von der Beklagten gewählten Zustellung mit Zustellungsurkunde setzt gem. § 3 I, II VwZG iVm. § 177 ZPO eine Übergabe an die Adressaten voraus. Diesem Erfordernis wurde nicht genügt, da der Kläger nur ein Exemplar zugestellt wurde, obwohl beide als Adressaten auf dem Briefkopf der Verfügung geführt wurden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten konnte auch keine genehmigungsfähige Zustellung aufgrund der Ehe der Kläger erfolgen.

Aw § 7 II VwZG ergibt sich, dass bei mehreren Beteiligten auch mehrere Auffertigungen anzustellen sind. Dies ist trotz der Stellung der Kläger als Eheleute auch auf diese zu übertragen, da diese - ebenso wie Beteiligte, die einen Bevollmächtigten bestellen - ein Interesse daran haben, für ihre Unterlagen jeweils eine Auffertigung zu erhalten.

Dieser Mangel wurde jedoch dadurch geheilt, dass die Kläger tatsächlich von der Verfügung Kenntnis erlangt haben, § 8 VwZG. Dies geschah jedenfalls mit Erhebung des Widerspruchs am 07.01.2016

Wird dies als Mangel
beurteilt?

II. Die Kläger sind klagebefugt (§42 II VwGO), da sie in ihrem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) oder ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG), jedenfalls als Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) betroffen sein können.

III. Das gen. §68 I 1 VwGO erforderliche Widerspruchsverfahren wurde ordnungsgemäß durchlaufen.

am 20.01.2017

IV. Die Klage wurde¹ fristgerecht erhoben. Gen. §74 I 1 VwGO beträgt die Frist einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides. Als zugestellt gilt dieser am 19.12.2016, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post,^{*} Dennoch endet die Klagefrist nicht nach §57 II VwGO, §222 I ZPO, §188 II BGB mit Ablauf des 19.01.2017, da der Widerspruchsbescheid über eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung verfügt, die gen. §58 II 1 VwGO eine einjährige Klagefrist auslöst.

* §42 II 2 VwZG.

Fehlerhaft ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dann, wenn sie Angaben enthält, die dazu geeignet sind, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren. Die Angabe, es handle auf den „Zugang“ des Widerspruchsbescheides und nicht auf dessen „Zustellung“ an, ist geeignet, bei den Adressaten eine Fehlvorstellung hervorzurufen, die zu fehlerhaften Fristberechnungen führt und bahrend hierauf zu verspäteten Klageerhebungen.

B. Die Klage ist aber unbegründet.

Begründet ist eine Anfechtungsklage gen. § 113 I 1 VwGO, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

Hier fehlt es bereits an der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Nutzungsunterweisung.

I. Die Verfügung kann sich auf § 81 LBauO als taugliche Ermächtigunggrundlage stützen, da diese die Beherrschungsbefugnis baulicher Anlagen ermöglicht.

II. Die Verfügung erging in formell rechtskräftiger Weise. Die Behörde war als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich zuständig (§§ 81, 58 I Nr. 3, 60 LBauO).

Den stellt nicht entgegen, dass die Zufaht laut Baurechtsbuch bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist und nunmehr strafrechtliche Vorschriften betroffen sind, die in § 41 VIII 1 LStGH eine Sonderzuständigkeit der Strafsaubebehörde vorsehen. *

Dies folgt ^{schon} aus § 59 I LBauO, wonach die Bauaufsichtsbehörde nicht nur über die ^{Erichtung der} baurechtlichen, sondern auch über ^{der} „sonstiges öffentlich-rechtliches Vorschriften“ zu wachen haben, soweit es um die „Erichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und den Abbruch baulicher Anlagen“ geht.

* Hierbei handelt es sich um eine zweiseitige Ermächtigung mit anderen Regelungsgegenstand.

Der Zufall auf
eine solche Strafe
ist aber, Prüfung

Die Vorschriften des LStrG betreffen indes die Nutzung der öffentlichen Straßen (§ 12 LStrG), worauf sich auch die Spezialermächtigung des § 41 VIII 1 LStrG bezieht.

Die Ullager wurden vor Erlass der Verfügung fern-angehört (§ 28 EUWVG). Die Verfügung wurde außerdem begründet (§ 35 I UVwVG).

III. Die Verfügung verstößt auch nicht gegen materielles Recht. Die Tatbestandsmerkmale des § 81 LBAuO sind erfüllt (1.) und die Belagte hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt (2.).

(Der Text wird
auch aus der
LBAuO direkt
entnommen)

1. Die Voraussetzungen eines Einschreitens nach § 81 LBAuO liegen vor. Laut Bearbeitungsvermerk handelt es sich bei Zufahrt und Toranlagen jeweils um bauliche Anlagen gem. § 62 I Nr. 11 j) LBAuO und § 62 I Nr. 6 a) LBAuO.

Diese verstoßen gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, da sie nicht in Einklang mit §§ 41 I 1, 43 I 1 LStrG stehen.

Zum einen handelt es sich bei der Zufahrt um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (a)). Zum anderen ist diese nicht genehmigungsfähig (b)).

a) Die Zufahrt stellt eine Sondernutzung iSd. § 43 E LStrG dar, da sie sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt befindet. Für eine Einordnung als Ortsdurchfahrt kommt es nicht ausschließlich auf die entsprechende tatsächliche Festlegung nach § 12 VII LStrG an. Vielmehr ist entscheidend - was sich aus der Vorgabe des § 12 VI LStrG ergibt - ob der Gebietsteil auch den materiell-rechtlichen Ortsdurchfahrtsbegriff entspricht. Dies richtet sich nach der Gesamtbetrachtung einer zusammenhängenden Bebauung.

Warum ist das
so und warum
so darauf an?

Hier wird aus der örtlichen Bebauung ersichtlich, dass die festgelegte Durchfahrtsbreite auch den inhaltlichen Anforderungen entspricht. Die klägerische Grundstücke befinden sich nicht nur in einem 400 Meter großen Abstand zur übrigen, abstandslosen Bebauung. Darüber hinaus existiert eine räumliche Trennung durch die befahrbare Flurstraße, die in einem Abstand von 100 Metern vorbeiführt. Eine in Gesamtdruck zusammenhängende Bebauung wird auch nicht dadurch erreicht, dass - wie die Kläger vortragen - ein Fußweg östlich an ihrem Grundstück vorbeiführt. Vielmehr sind Fußwege auch außerhalb von Örtlichkeiten üblich, insbesondere, wenn diese - wie hier - nicht entlang der Straße führen, sondern im bebauten Gebiet verläuft.

...steht nicht das?

und
beidseitigen

(V)

b) Zuvörderst zu der aus der fehlenden Erlaubnis resultierenden formellen Illegalität setzt die Rechtmäßigkeit einer solchen Verfügung die materielle Illegalität ^{der Anlage} "Voraus", um deren Verhältnismäßigkeitsgrundvoraussetzungen zu entsprechen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Zufahrt auch nicht genehmigungsfähig ist. Die Interessen der Kläger müssen hinter den Anwaltscharakter einer Sondernutzungs Erlaubnis zurücktreten.

Dabei ist den Klägern zuzugeben, dass die Nutzung der Zufahrt für sie erhebliche Vorteile ^{und} bedeutet, diese für sie gegenüber einer anderen Zufahrt über das Flußstück Nr. 3311 vorzuzugsfähig ist.

Allerdings stellt - wie die Beklagte zutreffend hervorhebt - die Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis den gesetzlichen Sonderfall dar. Sie ist grundsätzlich möglich, muss aber deren Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügen.

Als Landverkehrs dient die L77 vor allem dem Durchgangsverkehr (§ 3 Nr. 1 LStrG) und muss deshalb in besonderer Art und Weise dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehen, ohne diesen übermäßig zu behindern. Hierzu könnte es jedoch, wenn die klägerische Zufahrt weiterhin genutzt werden dürfte. Aufgrund des Schotterweges können jegliche Fahrzeuge nur mit erheblich verminderter Geschwindigkeit in die Zufahrt einbiegen oder auch nur auf die L77 fahren. Für den Verkehrsfluss bedeutet

... wenn die Zufahrt auf der rechten Seite im Fluß ist?

vertretbar

dies eine Behinderung, die insbesondere in Fahrtrichtung ortsauswärts löstlich dazu führt, dass Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach Kreuzung^{nur} der Flankstraße erneut mit zusätzlichem Verkehrs- teilnahme oder eine plötzliche Abbiegerichtung müssen.

Nichts anderes ergibt sich aus der vorgelegten Erschließungsinteresse der Klage. Dieses ist schon deshalb zweifelhaft, weil eine bloße Erschließung nicht voraussetzt, dass das Grundstück Nr. 3312 gänzlich durch die Zufahrt durchquert wird.

zurück

2. Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen („Kant“) ermessenstufenfrei ausgeübt.

Ermessenentscheidungen können gerichtlich lediglich auf Ermessensfehler überprüft werden, § 114 VwGO. Derartige Fehler sind nicht ersichtlich.

entgegen Art. 3 I GG

a) Die Behörde ist nicht willkürlich vorgegangen, indem sie die Zufahrt des Nachbarn Flink nicht beanstandete. Diese ist mit der klagegegenständlichen Zufahrt nicht vergleichbar. In tatsächlicher Hinsicht handelt es sich bei der Zufahrt Flinks um die einzige Möglichkeit, sein Grundstück mit der Straße zu verbinden. Auch in rechtlicher Hinsicht befindet sich der Nachbar in einem anderen Gebiet, nämlich innerhalb der Ortsdurchfahrt.

b) Auch hätte sich die Ulaje nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie mehrfach auf eine statutenrechtliche Unzulässigkeit hingewiesen worden waren. Trotz der großen zeitlichen Abstände zwischen den vorgelegten Bedenken konnte die Ulaje nicht damit rechnen, dass sich eine anderweitige Einschätzung ergeben würde.

c) Schließlich war die Verfügung auch nicht unverhältnismäßig, da die Ziffern 1 und 2 jeweils das mildere Mittel darstellte, um den rechtlichen Zustand zu gewährleisten und damit den Erforderlichkeitsanforderungen des § 81 (BauO) genüge. Die Nutzungskategorie, verbunden mit einer Ergriffung geeigneter baulicher Maßnahmen stellt gegenüber der Besetzung das weniger einschneidende Mittel dar.

C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 754 I VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I VwGO iVm. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Scheider

Brenner

Berger

13 Punkte

Die Arbeit ist gut gelungen. Sie strukturiert das, was die Probleme sind und kommen in allen Teilen zu einer vertretbaren Lösung. Einzelne Punkte in der Begründung fallen weniger ins Gewicht.

Zur Ziffer 2)
überhaupt von
der Einspruchsgrund-
lage gestrichelt?